

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Westliche Mulde (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 5, 6 b und 10 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und der §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in den jeweils aktuellen Fassungen sowie der Neufassung der Verbandssatzung vom 07.11.2005 und der Neufassung der Entwässerungssatzung vom 10.11.2008 in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde in der öffentlichen Sitzung vom 29.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL I Sachliche Änderungen

Im Abschnitt 2. Abwassergebühren wird § 3 wie folgt neu gefasst:

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) *Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder dieser Anlage Abwasser von dem Grundstück zugeführt wird.*
- (2) *Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder nachweislich kein Abwasser mehr in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.*

Im Abschnitt 3. Beseitigungsgebühren werden § 9 und § 10 wie folgt neu gefasst:

§ 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Pflicht, die Beseitigungsgebühren zu entrichten, beginnt mit der Inbetriebnahme und endet mit Außerbetriebnahme der dezentralen Anlage.

§ 10 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) *Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Grundgebühr entsteht. Sie entsteht auch dann, wenn im jeweiligen Kalenderjahr eine Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes nicht erfolgt. Entsteht oder endet die Pflicht, die Beseitigungsgebühren zu entrichten, im Laufe des Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig Tag genau berechnet und festgesetzt.*
- (2) *Die Leistungsgebührensschuld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die jeweilige Entleerung und Abfuhr beendet ist.*

(3) Die Beseitigungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

ARTIKEL II Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 30.06.2026



Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin

